



LANDKREIS
WITTENBERG

F. Besondere Vertragsbedingungen

Los 1: Sammlung und Beförderung von Abfällen (Restabfall, Sperrmüll, Bioabfall und Papier, Pappe und Kartonagen (PPK))

Vergabeverfahren

*Erbringung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen
für den Landkreis Wittenberg*

Vergabenummer O 95/25 L

Vertrag über die Sammlung und Beförderung von Abfällen
Los 1 der Vergabe zur Erbringung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen

zwischen

dem
Landkreis Wittenberg
Breitscheidstraße 4

06886 Lutherstadt Wittenberg

- Auftraggeber -

und

[...]

- Auftragnehmer -

- beide zusammen Vertragsparteien genannt -

Inhaltsverzeichnis

Besondere Vertragsbedingungen	0
Präambel	3
§ 1 Geltende Regelungen	3
§ 2 Gegenstand des Auftrags	4
§ 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers	4
§ 4 Betriebsorganisation/Personal	5
§ 5 Pflichten bei der Durchführung der Abfuhr und Verwertung/Entsorgung	6
§ 6 Unterauftragnehmer	7
§ 7 Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien/Kooperation	7
§ 8 Leistungshindernisse/Leistungsstörungen	8
§ 9 Haftung/Versicherung	9
§ 10 Sicherheitsleistung	10
§ 11 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	11
§ 12 Vergütung, Vergütungsanpassung	11
§ 13 Rechnungslegung, Fälligkeit	11
§ 14 Übertragung von Rechten und Pflichten	12
§ 15 Information und Überwachung	12
§ 16 Vertraulichkeit, Datenschutz	14
§ 17 Malus-Regelung für Schlechtleistungen	14
§ 18 Vertragsstrafen	16
§ 19 Betrieb Identsystem, Datensicherheit	17
§ 20 Pflichtverletzungen bzgl. Datensicherheit	18
§ 21 Fehlerhafter Einsatz der Behälteridentifikationstechnik am Entsorgungsfahrzeug	20
§ 22 Leistungszeitraum/Verlängerungsoption	21
§ 23 Urkalkulation	21
§ 24 Außerordentliche Kündigung	21
§ 25 Vertragsanpassung	23
§ 26 Schlussbestimmungen	23
§ 27 Gerichtsstand	24
Dokumentation/Abrechnungsunterlagen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Präambel

Die Entsorgungsverantwortlichkeit des AG bleibt durch den Abschluss dieses Vertrages gemäß § 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) unberührt.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass mit Rücksicht auf die Entsorgungsverantwortlichkeit sowie die Gebührenverantwortlichkeit des AG ein erhöhtes Informations- und Kontrollbedürfnis besteht. Die Vertragspartner legen den nachfolgenden Vertrag in der Weise aus, dass die bestmögliche Wahrnehmung der Entsorgungs- und Gebührenverantwortlichkeit des AG gewährleistet ist, und verpflichten sich, in diesem Sinne zusammenzuwirken. Die Vorschriften dieses Vertrages sind danach im Zweifel so auszulegen, dass dem AG möglichst weitgehende Befugnisse im Hinblick auf die Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten eingeräumt werden.

§ 1 Geltende Regelungen

(1)

Vertragsinhalt sind, bei Widersprüchen in der nachstehenden Reihenfolge:

- diese Besonderen Vertragsbedingungen,
- die Leistungsbeschreibung und das Leistungsverzeichnis,
- die weiteren Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens
jeweils in der Fassung, die sie durch etwaige Bieterinformationen erhalten haben,
- das vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren abgegebene Angebot,
- die VOL/B in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2003
(Bundesanzeiger Nr. 178a)

(2)

Grundlagen des Vertrages sind außerdem die Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzungen des Auftraggebers in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen und Ergänzungen der Satzungen werden dem Auftragnehmer unverzüglich mitgeteilt.

(3)

Bei der Leistungserbringung sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Landesabfallgesetzes Sachsen-Anhalt, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, einzuhalten.

(4)

Nicht Bestandteil dieses Vertrages werden Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers.

§ 2

Gegenstand des Auftrags

(1)

- Der Auftrag umfasst die Sammlung von Restabfall nebst Bereitstellung und Betrieb eines Behälteridentifikationssystems und die Beförderung des Restabfalls zur Übergabestelle des Auftraggebers,
- die Sammlung von Bioabfall nebst Bereitstellung und Betrieb eines Behälteridentifikationssystems und die Beförderung des Bioabfalls zur Übergabestelle des mit der Verwertung von Bioabfall beauftragten Dritten
- die Sammlung von Sperrmüll auf Grundlage von Einzelanmeldungen und die Beförderung des Sperrmülls zur Übernahmestelle des Auftraggebers
- die Sammlung von PPK (Papier, Pappe, Kartonagen), die Beförderung zur eigenen Übergabestelle des Auftragnehmers, die Zwischenlagerung und die Übergabe von Teilmengen an Systembetreiber einerseits sowie den mit der Verwertung des PPK für den Auftraggeber beauftragten Dritten andererseits
- die Erstgestellung und Vermietung von Abfallbehältern für Restabfall, Bioabfall und PPK sowie der Behälteränderungsdienst hierfür
- die Sammlung, Beförderung und Verwertung von Weihnachtsbäumen.

(2)

Näheres zum Umfang der Beauftragung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.

§ 3

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen in Eigenverantwortung fachgerecht und auf eigenes Risiko zu erbringen. Er verpflichtet sich, für die Dauer der Beauftragung die im Vergabeverfahren nachgewiesene Eignung, insbesondere Sach- und Fachkunde, aufrecht zu erhalten und dies auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Er hat dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, wenn seine Eignung während der Vertragslaufzeit, etwa mangels Verlängerung der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb, entfällt.

(2)

Der Auftragnehmer hat die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und umweltgerechten Leistungserbringung notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen. Alle Einrichtungen, Anlagen und Fahrzeuge müssen jederzeit den Anforderungen gemäß der Leistungsbeschreibung und den jeweiligen rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Alle eingesetzten Fahrzeuge sind so zu nutzen, dass eine möglichst staubfreie und lärmarme Abfuhr gewährleistet ist und keine Flüssigkeit austritt.

(3)

Der Auftragnehmer stellt eine energieeffiziente Leistungserbringung sicher. Der Auftragnehmer hat ferner nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung einen Anteil der Leistung, gemessen in Fahrzeugeinsatztagen, mit Fahrzeugen zu erbringen, die den Vorgaben des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz) entsprechen. Auf Anforderung des Auftraggebers muss der Auftragnehmer die Einhaltung dieser Vorgabe entsprechend seinen Angaben im Angebotsschreiben zu der von ihm beabsichtigten Umsetzung nachweisen.

(4)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen entsprechend den einschlägigen Vorschriften ordnungsgemäß, ohne vermeidbare Belästigungen der Anwohner und des Verkehrs, durchzuführen.

(5)

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt nach Maßgabe des § 22 KrWG und bedeutet keine Übertragung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungszuständigkeit des Auftraggebers.

§ 4

Betriebsorganisation/Personal

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Leistungserbringung eine ausreichende Anzahl fachkundigen Personals einzusetzen, das regelmäßig weitergeschult wird. Es ist sicherzustellen, dass auf jedem Sammelfahrzeug mindestens eine Person eingesetzt wird, mit der Verständigung in deutscher Sprache möglich ist. Bei dem zur Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle eingesetzten Personal ist ferner sicherzustellen, dass dieses nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung zur Bedienung bzw. zum Umgang mit dem Behälteridentifikationssystem geschult wurde, damit eine optimale Nutzung dieses Systems gewährleistet ist.

(2)

Die Verpflichtungen nach Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt aus dem Formblatt C-2.12 der Anlagen zum Angebotsschreiben (Teil C der Vergabeunterlagen) „Erklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit (§§ 11 und 14 Abs. 2 TVergG LSA) und zum Nachunternehmereinsatz (14 Abs. 2 und Abs. 4 TVergG LSA)“ sind einzuhalten.

(3)

Für die Erfüllung der arbeits- und versicherungsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen der Unfallverhütung gegenüber dem eingesetzten Personal und,

soweit erforderlich, dessen Belehrung ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Der Auftragnehmer hat die Belehrungen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Gesundheit seiner Arbeitnehmer zu beachten.

(4)

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich das eingesetzte Personal und die Geschäftsführung gegenüber den Anschlusspflichtigen und sonstigen Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit ordnungsgemäß, höflich und im Einklang mit der Satzung verhält. Sowohl dem Auftragnehmer als auch seinem Personal ist es untersagt, auf eigene Rechnung unbefugt Abmachungen mit den Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugern oder -besitzern über die Annahme von Abfällen mit den auf den Sammeltouren für den Auftraggeber eingesetzten Fahrzeugen zu treffen. Der Auftragnehmer und sein Personal dürfen für die Annahme von Abfällen, die nach diesem Vertrag einzusammeln sind, keine Zahlungen oder sonstige Gegenleistungen entgegennehmen. Mitarbeiter, denen ein Verstoß gegen dieses Verbot nachgewiesen werden kann, dürfen nicht mehr für die Leistungserbringung für den Auftraggeber eingesetzt werden.

(5)

Die Fahrzeuge dürfen während der für den Auftraggeber durchgeführten Transporte/Sammeltouren nicht mit anderen als den im Auftrag des Auftraggebers übernommenen Abfällen beladen werden.

§ 5

Pflichten bei der Durchführung der Abfuhr und Verwertung/Entsorgung

(1)

Der Auftragnehmer hat ordnungsgemäß bereit gestellte Abfälle, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung von Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, von sämtlichen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken einzusammeln. Die Leistungsbeschreibung enthält nähere Regelungen zur Bereitstellung, insbesondere deren Ort.

(2)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden eigenverantwortlich einzuholen.

(3)

Mit der Verladung auf das Fahrzeug des Auftragnehmers werden die Weihnachtsbäume Eigentum des Auftragnehmers, alle sonstigen Abfälle Eigentum des Auftraggebers. Im Abfall aufgefundene Wertgegenstände sind unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben und werden von ihm als Fundsache behandelt.

(4)

Soweit vom Auftragnehmer Abfälle zu verwiegen sind (Teilleistung PPK, Weihnachtsbäume), müssen die Waagen regelmäßig gewartet und geeicht werden. Die Eichscheine sind aufzubewahren und auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

§ 6

Unterauftragnehmer

(1)

Die Beauftragung von nicht bereits vor Zuschlagserteilung benannten Unterauftragnehmern darf nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die Unterauftragnehmer müssen in gleicher Weise wie der Auftragnehmer die erforderliche Eignung aufweisen. Der Antrag des Auftragnehmers auf Erteilung der Zustimmung hat schriftlich, unter Beifügung der notwendigen Nachweise einschließlich Formblatt C-2.10 der Anlagen zum Angebotsschreiben (Teil C der Vergabeunterlagen) „Unterauftragnehmererklärung“ und so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Auftraggeber eine Überprüfung der Angaben und Nachweise möglich ist (d.h. Zugang der vollständigen Unterlagen beim Auftraggeber mindestens vier Wochen vor beabsichtigter Übertragung).

(2)

Die Verpflichtungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG) aus dem Formblatt C-2.12 der Anlagen zum Angebotsschreiben (Teil C der Vergabeunterlagen) „Erklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit (§§ 11 und 14 Abs. 2 TVergG LSA) und zum Nachunternehmereinsatz (14 Abs. 2 und Abs. 4 TVergG LSA)“ sind einzuhalten.

(3)

Der Auftragnehmer hat zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Unterauftragnehmer das Handeln des Unterauftragnehmers zu überwachen. Der Auftragnehmer hat insbesondere zu gewährleisten, dass die in diesem Vertrag genannten Pflichten hinsichtlich der Betriebsorganisation, des Personals, der technischen Anforderungen sowie des Datenschutzes/der Vertraulichkeit und der Datensicherheit auch durch den Unterauftragnehmer eingehalten werden.

§ 7

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien/Kooperation

(1)

Die Vertragsparteien benennen sich gegenseitig Bevollmächtigte, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen befugt sind. Die Bevollmächtigten müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

(2)

Der Auftraggeber ist berechtigt, durch eigenes Personal oder Beauftragte die ordnungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers zu überwachen. Falls erforderlich, kann er dazu die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen. Zur Sicherstellung einer geordneten Abfallentsorgung im Landkreisgebiet kann der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer verbindliche Anordnungen treffen, insbesondere falls er Anhaltspunkte dafür hat, dass sich der Auftragnehmer vertragswidrig verhält. Anordnungen mit fortdauernder Wirkung werden dem Auftragnehmer in Textform erteilt.

(3)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bestandskräftige Anordnungen der nach den Abfallgesetzen zuständigen Behörden, die seine Leistungserbringung betreffen, zu beachten. Der Auftraggeber teilt ihm den Inhalt solcher Anordnungen unverzüglich mit.

(4)

Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber über alle die Leistungserbringung und insbesondere die Abfuhr der Abfälle von den Grundstücken betreffenden wesentlichen organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis und stimmt sie einvernehmlich mit ihm ab. Der Auftraggeber wird solchen beabsichtigten Maßnahmen nicht zustimmen, die seinen Interessen an einer geordneten Abfallentsorgung zuwiderlaufen.

§ 8

Leistungshindernisse/Leistungsstörungen

(1)

Ist das Einsammeln und Befördern der Abfälle, aus welchem Grund auch immer, etwa in Folge von Betriebsstörungen, Streiks, behördlichen Verfügungen oder Schneechaos/Eisglätte vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, führt der Auftragnehmer unverzüglich eine Abstimmung mit dem Auftraggeber über die Entsorgung herbei. Die Leistungen sind so bald wie möglich – spätestens innerhalb von einer Woche nach Wegfall des Hindernisses (soweit sich aus der Leistungsbeschreibung zur jeweiligen Teilleistung keine strengere Anforderung ergibt) – nachzuholen. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung.

(2)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jegliche Leistungshindernisse unverzüglich auszuräumen. Er hat, insbesondere bei Ausfall von Sammelfahrzeugen, Ersatzfahrzeuge auf eigene Kosten einzusetzen und die sonstigen Betriebsstörungen umgehend zu beseitigen. Der reibungslose Ablauf der Abfallentsorgung darf in solchen Fällen nicht gefährdet werden. Weisungen des Auftraggebers bis zur Beseitigung des Leistungshindernisses sind uneingeschränkt umzusetzen.

(3)

Erbringt der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht, kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist (sofern nicht gem. BGB entbehrlich) die Leistungen in eigener Regie oder von einem Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Nichterfüllung nicht zu vertreten.

(4)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaigen Mängeln und Beanstandungen bei der Durchführung der Abfallentsorgung unverzüglich nachzugehen, diese dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens bis 08:00 Uhr des Folgetages, in Textform (E-Mail) mitzuteilen, sowie etwaige Mängel sofort abzustellen. Die Mitteilung von Mängeln muss die Art des Hindernisses bzw. der Leistungsstörung, die Angabe der hiervon betroffenen Teile des Entsorgungsgebietes sowie die Maßnahme zur Beseitigung des Leistungshindernisses/der Leistungsstörung und den Termin zur Nachholung der Abfuhr enthalten. Hat der Auftragnehmer eine Einschränkung/Unterbrechung der Sammlung zu vertreten, trägt er die Kosten der Bekanntmachung neuer Sammeltermine.

(5)

Etwaige Mängel und Beanstandungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber in der von diesem bestimmten Art und Weise zu übergeben.

§ 9

Haftung/Versicherung

(1)

Der Auftragnehmer hat alle zur Durchführung der ihm obliegenden Leistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen in voller Eigenverantwortung zu treffen.

(2)

Der Auftragnehmer haftet für die Erfüllung seiner Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Kosten oder Schadenersatzforderungen frei, die durch die nicht pflichtgemäße Erfüllung der Leistungen, mit denen der Auftragnehmer beauftragt wurde, entstehen.

(3)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag zu erbringenden Verwertungsleistungen sowie für die Durchführung aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten ausreichende Versicherungen in gesetzlich vorgeschriebener oder verkehrsüblicher Höhe abzuschließen und dem Auftraggeber auf Verlangen Einsicht in die Versicherungsunterlagen zu gewähren. Zu den genannten Versicherungen gehören insbesondere:

- eine Betriebshaftpflichtversicherung und
- eine Umwelthaftpflichtversicherung oder eine nach § 19 Abs. 2 UmweltHG zulässige Deckungsvorsorge

Die Versicherungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung muss mindestens 5 Mio. Euro je Schadensfall für Personen- und Sachschäden sowie 1 Mio. € bei Vermögensschäden betragen, jeweils bei zweifacher Maximierung. Die Versicherungssumme der Umwelthaftpflichtversicherung bzw. der nach § 19 Abs. 2 UmweltHG zulässigen Deckungsvorsorge muss mindestens 2 Mio. Euro je Schadensfall bei zweifacher Maximierung betragen. Die Haftpflichtversicherung hat bei Einsatz von Unterauftragnehmern auch Ansprüche aus Auswahlverschulden zu decken.

Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber jährlich unaufgefordert bis jeweils 31.01. das (Fort-)Bestehen der Versicherung nach. Ungeachtet dessen informiert er den Auftraggeber unverzüglich, wenn der Versicherungsschutz infolge Zahlungsverzugs oder aus sonstigen Gründen entfällt oder wenn die Versicherung aus sonstigen Gründen aufgehoben wird.

(4)

Die Haftpflichtversicherung hat bei Einsatz von Unterauftragnehmern auch Ansprüche aus Auswahlverschulden zu decken. Unteraufträge darf der Auftragnehmer auch nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers nur erteilen, wenn der Unterauftragnehmer dem Auftraggeber den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu den in Satz 1 genannten Konditionen nachweist.

§ 10

Sicherheitsleistung

(1)

Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag leistet der Auftragnehmer Sicherheit durch eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme nach § 18 VOL/B mit der Maßgabe, dass der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 18 Nr. 4 Abs. 1 VOL/B nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners gelten muss.

(2)

Die Bürgschaftsurkunde ist 18 Werktage nach Zuschlagserteilung vorzulegen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung innerhalb der genannten Frist nicht nach, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Stattdessen kann er die Rechnungsbeträge so lange einbehalten, bis der Sicherungsbetrag erreicht ist. In diesem Fall ist der Betrag auf ein eigenes Verwahrgeldkonto zu nehmen; der Betrag wird nicht verzinst. Den jeweils einbehaltenen Betrag hat er dem Auftragnehmer mitzuteilen und binnen 18 Werktagen nach dieser Mitteilung auf das Verwahrgeldkonto zu nehmen.

(3)

Die Brutto-Auftragssumme i.S.v. Abs. 1 wird ermittelt, indem jeweils die gemäß den Vorschriften zur Angebotswertung, Teil E der Vergabeunterlagen, ermittelte prognostizierte Gesamtentgelt mit 1,19 multipliziert wird.

§ 11

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Hat sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i. S. d. Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf pauschalisierten Schadensersatz i. H. v. 15 % derjenigen Bruttoauftragssumme, die er bis zu dem Zeitpunkt des Nachweises dieser Beteiligung bereits an den AN als Entgelt gezahlt hat. Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz des vollen Schadens, der durch die Beteiligung an der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung dem AG entstanden ist. Dem AN ist seinerseits der Nachweis gestattet, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Das Recht zur Kündigung bleibt unberührt.

§ 12

Vergütung, Vergütungsanpassung

Für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine Vergütung nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses und der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Anpassungsregeln. Auf die im Leistungsverzeichnis angegebene Vergütung wird jeweils Umsatzsteuer erhoben.

§ 13

Rechnungslegung, Fälligkeit

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, monatlich bis zum 10. des Folgemonats Rechnung zu legen und gleichzeitig nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung entsprechende Nachweise über die Leistungserbringung zu führen.

(2)

Die Rechnungen sind anhand der einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses prüfbar zu erstellen. Mit ihnen sind jeweils die Unterlagen zu übermitteln, die in diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung als notwendige Bestandteile der Rechnung benannt sind. Die Übermittlung der Rechnung inkl. der Anlagen erfolgt auf elektronischem Wege als E-Rechnung nach näherer Abstimmung mit dem Auftraggeber.

(3)

Die Vergütung und Gutschriften werden jeweils 30 Tage nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber fällig. Für die Rechnungen ist die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Anforderungen Fälligkeitsvoraussetzung.

§ 14

Übertragung von Rechten und Pflichten

(1)

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers auf einen Dritten bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

(2)

Bei Übergang der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ist der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne weiteres ganz oder teilweise auf den dann Entsorgungspflichtigen zu übertragen. Dies gilt auch dann, wenn die Entsorgungspflicht nur für einen Teil des Entsorgungsgebietes des Auftraggebers, wie es zum Zeitpunkt der Beauftragung besteht, übergeht. Der Auftragnehmer ist von einem Übergang der Entsorgungspflicht zu unterrichten und stimmt der Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag schon jetzt zu.

§ 15

Information und Überwachung

(1)

Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber eine umfassende Informations- und Auskunftspflicht zu allen Fragen, die die Abfallentsorgung nach diesem Vertrag betreffen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers. Der AN sammelt und bereitet Daten des Abfuhrbetriebs nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung für den Auftraggeber auf.

(2)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen sämtliche Unterlagen zu übergeben, zu deren Erstellung er im Rahmen der Leistungserbringung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen verpflichtet ist, sofern diese Unterlagen dem Nachweis der vertragsgemäßen Leistung dienen oder der Auftraggeber diese zur Erfüllung eigener Verpflichtungen gegenüber den Aufsichtsbehörden benötigt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber ferner auf Verlangen sämtliche von ihm im Rahmen der behördlichen Überwachung seiner Tätigkeit vorzulegenden Unterlagen und Auskünfte zu übergeben.

(3)

Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, eigene Mitarbeiter oder Mitarbeiter beauftragter Dritter an der Annahmekontrolle und –verwiegung der gesammelten Abfälle mitwirken zu lassen.

Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer ihm unverzüglich sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zu erteilen, Einsicht in sämtliche die Vertragsdurchführung betreffenden Unterlagen (insbesondere Wiegescheine, Unterlagen über Entsorgungsnachweise, Dokumentationen zum In- und Output von Anlagen, Aufzeichnungen der Mess- und Kontrolleinrichtungen etc.) zu gewähren und ihm Zutritt zu sämtlichen mit der Vertragsdurchführung im Zusammenhang stehenden Grundstücken, Gebäuden, Fahrzeugen oder sonstigen technischen Einrichtungen zu gestatten. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf elektronisch gespeicherte Daten.

(4)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn gegen ihn bzw. seine Mitarbeiter und/oder etwaige Unterauftragnehmer bzw. deren Mitarbeiter behördliche Verfügungen, Bußgeldbescheide, Strafbefehle oder Urteile ergehen, die im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden vertraglichen Leistungen stehen und/oder seine Tätigkeit und/oder die seiner Unterauftragnehmer bzw. deren Mitarbeiter im Bereich der Abfallentsorgung betreffen. Entsprechendes gilt für behördliche und/oder staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren.

(5)

Der Auftragnehmer hat etwaige Verstöße seines Betriebs, der bei ihm beschäftigten Personen oder seiner zur Durchführung dieses Vertrags eingesetzten Unterauftragnehmer gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die zum Datenschutz und Datensicherheit getroffenen Festlegungen dem Auftraggeber jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(6)

Falls gegenüber dem Auftraggeber in einem Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren geltend gemacht wird, dass die erhobenen Abfallgebühren im Hinblick auf diesen Vertrag gegen gebührenrechtliche Vorschriften verstoßen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber alle zur Abwehr erforderlichen Nachweise und Informationen zu erteilen und insbesondere die Kalkulationsgrundlagen im erforderlichen Umfang offen zu legen.

(7)

Der Auftraggeber kann sich zur Wahrnehmung der Informations- und Kontrollrechte aus diesem Vertrag der Unterstützung Dritter bedienen, die entsprechend § 16 zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

(8)

Sämtliche Unterlagen, die den Umfang, den Ort, die Art und Weise der Leistungserbringung sowie deren Abrechnung dokumentieren, sind für mindestens 10 Jahre vom Auftragnehmer aufzubewahren.

§ 16

Vertraulichkeit, Datenschutz

(1)

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen bzw. dienstlichen Belange des jeweils anderen Vertragspartners auch über das Ende dieses Vertrags hinaus striktes Stillschweigen zu bewahren und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Vertrags zu verwenden. Das gilt nicht für erforderliche Auskünfte gegenüber den Überwachungsbehörden sowie gegenüber sonstigen Behörden, gegenüber denen der Auftraggeber zur Auskunft verpflichtet ist. Außerdem darf der Auftragnehmer Daten, insbesondere personengebundene Daten, die er aufgrund dieses Vertrages erlangt, nicht an Dritte weitergeben. Er darf die Daten nur zur Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten nutzen.

(2)

Die Vertragspartner werden die ihnen übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen während der Vertragsdauer sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach dem Ende dieses Vertrages zurückgeben. Dies gilt auch für die von den Vertragspartnern zur Erfüllung dieses Vertrags bzw. im Zuge seiner Erfüllung angefertigten Unterlagen.

(3)

Etwaige vom Auftraggeber überlassene Datenträger sind zurückzugeben. Sämtliche beim Auftragnehmer zu den Anschlusspflichten und ihren Grundstücken und etwaigen sonstigen Benutzern der Abfallentsorgung gespeicherten Daten sind nach Beendigung des Auftrags zu löschen.

§ 17

Malus-Regelung für Schlechtleistungen

(1)

Der Auftraggeber kann wie folgt Vergütungsabzüge für Schlechtleistungen in Ansatz bringen, es sei denn, der entsprechende Verstoß ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Nachgewiesenermaßen unberechtigte Beschwerden zählen bei Ermittlung der für einen Malus maßgeblichen Anzahl an Beschwerden nicht mit:

Verstoß	Abzug (soweit nicht anders erwähnt, je Einzelfall)
In einem Monat wird die Zahl von 30 Beschwerden von Angeschlossenen überschritten	500 € zzgl. 10 € je weiterer Beschwerde
Eine gesamte oder nahezu gesamte Straße wird bei der Abfuhr ausgelassen	500 €

Verstoß	Abzug (soweit nicht anders erwähnt, je Einzelfall)
Aus dem Sammelfahrzeug tritt entgegen der Leistungsbeschreibung Flüssigkeit aus	300 €
Verstoß gegen die Verpflichtung, Verunreinigungen, die durch den Einsammelvorgang entstanden sind, unverzüglich im Rahmen der Sammlung zu beseitigen	300 €
Nichteinhaltung der Frist von 14 Kalendertagen zur Ausführung von Behälterdienstaufträgen sowie Nichteinhaltung des vom AN benannten Ausführungstermins (wird durch letztere gleichzeitig die 14-Tages-Frist überschritten, fällt die Vertragsstrafe nur einmal an)	20 € je Tag der Überschreitung und Anfallstelle

Verstoß	Abzug (soweit nicht anders erwähnt, je Einzelfall)
Verstoß gegen die Verpflichtung zum Einsatz „sauberer Straßenfahrzeuge“ entgegen den Zusagen im Angebotsschreiben	200 € je zu Unrecht unterbliebenem Fahrzeugeinsatztag eines sauberen Fahrzeugs
Verstoß gegen die Vorgabe, nur der Euro VI-Norm entsprechende Fahrzeuge einzusetzen	200 € je Fahrzeugeinsatztag
Anlieferung von Abfällen an Anlagen mit Fahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht um mehr als 2 % überschritten ist	200 € je Anlieferung
Verstoß gegen die Pflicht zur unverzüglichen Nachholung der Entsorgung gemäß Ziff. D.0.8.3 der Leistungsbeschreibung	20 € (je Anfallstelle)

(2)

Die Abzüge werden der Höhe nach auf etwaige geltend gemachte Schadensersatzansprüche angerechnet. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3)

Die Summe aller Abzüge nach der Malusregelung in Abs. 1 und nach allen Vertragsstrafenregelungen des mit dem Auftragnehmer (ggf. zu mehreren Losen) geschlossenen Vertrags ist auf 5 % der Netto-Vergütung begrenzt. Die Netto-Vergütung in diesem Sinne ist die für die tatsächlichen Leistungsmengen ermittelte Vergütung für die Vertragslaufzeit (bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption(en) einschließlich des Verlängerungszeitraums).

§ 18

Vertragsstrafen

(1)

Verwirklicht der Auftragnehmer schuldhaft eine der nachfolgend aufgeführten Vertragsverletzungen, hat der Auftraggeber neben der Erfüllung der Leistungspflichten einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe i. H. v. 5.000 € je Einzelfall:

- Manipulation der Mengen der Abfälle, für die die vertragliche Leistung zu erbringen ist, z. B. bei den Wäageergebnissen (etwa am Wiegeschein oder bei der Verwiegung),
- Verstoß gegen die Pflicht, Fahrzeuge während der Abfuhr/des Transports im Auftrag des Auftraggebers ausschließlich mit Abfällen zu beladen, die im Auftrag des Auftraggebers übernommen wurden,

Die Vertragsstrafe erhöht sich für jeden Fall einer weiteren gleichartigen Vertragsverletzung um 5.000 €, darf aber für die mehrfache Verletzung derselben Pflicht 20.000 € insgesamt nicht übersteigen.

(2)

Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, der dem Auftraggeber durch die Vertragsverletzung entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weiterhin bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

§ 19

Betrieb Identsystem, Datensicherheit

(1)

Der Auftragnehmer hat für die Sammlung der Rest- und Bioabfälle ein Abfallbehälteridentifikationssystem nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung bereitzustellen und zu betreiben. Umfang und Art der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten, Art der Daten und Kreis der von der Datenerhebung Betroffenen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Der Auftraggeber wird auf Basis der erhobenen Daten leistungsabhängige Gebühren erheben.

(2)

Der Auftragnehmer hat sämtliche für seine Leistungserbringung geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und sich der Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu unterwerfen. Die Vertragsparteien werden rechtzeitig vor Leistungsbeginn eine Vereinbarung über die vom Auftragnehmer zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz schließen. Der Auftraggeber kann sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz überzeugen.

(3)

Der Auftragnehmer darf die von ihm erfassten Daten und die ihm vom Auftraggeber übergebenen Datenbestände nur zur Auftragsdurchführung und im Rahmen dieses Vertrages nutzen. Er gewährleistet, dass diese nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4)

Soweit dies zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Gesetze erforderlich ist, kann der Auftraggeber Weisungen erteilen, die unverzüglich umzusetzen sind. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung gegen Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

(5)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber sämtliche Entleerungsdaten nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung in geeigneter Form zu übergeben. Soweit noch erforderlich,

stimmen die Vertragsparteien Einzelheiten des Verfahrens unverzüglich nach Zuschlagserteilung ab.

(6)

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass keine Verfälschung oder Unterdrückung der Entleerungsinformationen auf den Übertragungswegen zwischen Datenträger und Bordrechner, zwischen Bordrechner und PC des Auftragnehmers oder zwischen PC des Auftragnehmers und PC des Auftraggebers stattfinden kann. Er stellt ferner sicher, dass keine unerkannte Manipulation der Datei, die die Entleerungsinformationen einer Tour enthält, am PC des Auftragnehmers möglich ist, sowie, dass kein Verlust der Entleerungsinformationen möglich ist, sollte es zu einer Störung der Übertragung zwischen Bordrechner und PC des Auftragnehmers oder PC des Auftragnehmers und PC des Auftraggebers kommen. Der Auftragnehmer muss ausschließen, dass Dritte Zugriff auf die Entleerungsinformationen erhalten können, insbesondere indem die Rechner in abschließbaren Räumen untergebracht werden, zu denen Dritte keinen Zutritt haben und indem der Zugriff auf die Rechner und Dateiablagen nur autorisierten Nutzern ermöglicht wird.

§ 20

Pflichtverletzungen bzgl. Datensicherheit

(1)

Verletzt der Auftragnehmer seine Pflicht zur Sicherstellung der Datensicherheit nach § 19 Abs. 3 und Abs. 6, ist er dem Auftraggeber zum Ersatz sämtlicher hieraus entstehenden Schäden verpflichtet, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Ferner ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 € für jeden unberechtigten Zugriff bzw. jede unberechtigte Manipulation (insbesondere durch Abschalten des Identifikationssystems) zu zahlen. Die Zahlung der Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz nach Satz 1 angerechnet. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach diesem Absatz wird auf insgesamt 20.000 € begrenzt.

(2)

Wird im Falle eines Gebührenrechtsstreits von dem Gebührenpflichtigen eingewendet, die Daten seien unzutreffend erfasst oder manipuliert worden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber alle zur Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3)

Sind Behälterleerungen nicht abrechenbar, weil sie nicht ordnungsgemäß über das Identifikationssystem erfasst wurden, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für den Gebührenaussfall.

(4)

Im Fall der Verfälschung oder Unterdrückung von Entleerungsinformationen, Manipulationen der Datei, Verlust von Entleerungsinformation oder Zugriff Dritter auf Entleerungsinformationen nach § 19 Abs. 6 besteht ein Recht des Auftraggebers zur außerordentlichen Kündigung bereits

bei einer einmaligen Pflichtverletzung, ohne dass es einer Mahnung bedarf, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

§ 21

Dokumentation/Abrechnungsunterlagen

(1)

Der Auftragnehmer hat die Durchführung der Leistungen entsprechend den Anforderungen des Auftraggebers zu dokumentieren (z.B. Abfallmengen und -arten, Anzahl der Fuhren, z.B. Monats- und Jahresbericht).

(2)

Notwendiger Bestandteil der Rechnungen und zu diesen zeitgleich zu übermitteln sind:

- Monatseinsatzprotokolle nach den näheren Vorgaben der Leistungsbeschreibung, in einem üblichen Tabellenkalkulationsformat (z. B. MS-Excel),
- Scans der Wiegescheine der Übergabestelle für PPK (auf Verlangen auch der anderen Übergabestellen) und der Verwertungsanlage für die Weihnachtsbäume,
- Für die Abrechnung der Erstgestaltung von Abfallbehältern die ergänzte Erstgestellungsliste,
- Für die Abrechnung der Behältermiete je Behälterart die Aufstellung für den jeweiligen Rechnungszeitraum über die Anzahl der Behälter für das jeweilige Fassungsvermögen
- Für die Abrechnung des Behälteränderungsdienstes für den jeweiligen Rechnungszeitraum eine Aufstellung der durchgeführten Behälterdienstaufträge nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung.
- Für die Abrechnung der Sperrmüllabfuhr eine Aufstellung der elektronisch erfassten erledigten Einzelaufträge.

(3)

Die Lesedaten eines Abrechnungsjahres aus dem IdentSystem („Jahresidentrohdaten“) sind jeweils bis 31.01. für das Vorjahr zu übermitteln und notwendiger Bestandteil der jährlichen Endabrechnung.

(4)

Der Auftragnehmer hat über den Lager-Bestand an Abfallsammelbehältern mindestens einmal je Quartal einen Bestandsbericht (Anzahl Behälter, Behältergrößen je Abfallart) vorzulegen.

(5)

Der Auftragnehmer hat die gemäß der Leistungsbeschreibung zu erstellenden Einsatzpläne der tatsächlich durchgeführten PPK-Sammeltouren mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Auftraggeber auf dessen Anforderung unverzüglich zu übermitteln.

(6)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber monatlich in geeigneter Weise die an die Systeme übergebenen Mengenmeldungen (PPK) sowie ferner eine Mengenstatistik der Übergabestelle nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung (z. B. Schnittstellenauszug, Excel-Liste) zu übermitteln.

(7)

Für die Sperrmüllabfuhr sind Tagesauftragslisten nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung zu führen.

(8)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber abfallwirtschaftliche Daten aus der zu erbringenden Leistung zum Zwecke der Erstellung von Abfallbilanzen oder sonstigen Zwecken nach Weisung des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen.

§ 22

Fehlerhafter Einsatz der Behälteridentifikationstechnik am Entsorgungsfahrzeug

Behälter-Leerungen, die der Auftragnehmer entgegen der Sperrliste (=gesperrte Behälter) vornimmt, werden vom Auftraggeber nicht vergütet. Sollte der Auftragnehmer dafür gleichwohl Vertragsentgelte in Rechnung gestellt und der Auftraggeber diese bereits beglichen haben, werden solche vom Auftraggeber zurückgefordert. Zusätzlich sind die Entsorgungskosten, die dem Auftraggeber für diese Abfälle entstehen und die er nicht hätte, wenn die Behälter gemäß Sperrliste nicht geleert worden wären, vom Auftragnehmer – es sei denn, er hat die fehlerhafte Leerung nicht zu vertreten – nach folgender Maßgabe zu ersetzen:

Diese setzen sich zusammen aus

- den Kosten, die dem Auftraggeber für die massenabhängige Vergütung der Mengen aus gesperrten Behältern nach diesem Vertrag (€/Mg) entstanden sind, ausgehend vom max. Einfüllgewicht eines Behälters (0,4 kg/Liter)
- den Kosten für die Entsorgung (€/Mg) der Mengen aus gesperrten Behältern, ausgehend vom max. Einfüllgewicht eines Behälters (0,4 kg/Liter) und der satzungsgemäßen Annahmegebühr.
- 30 % Verwaltungsaufwand auf diese Summe.

Der Auftraggeber wird hierüber im Nachgang zur monatlichen Abrechnung eine entsprechende Rechnung legen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Auftraggeber kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 23

Leistungszeitraum/Verlängerungsoption

(1)

Die Leistung ist vom 01.07.2026 bis zum 30.06.2033 zu erbringen.

(2)

Der Vertrag verlängert sich um jeweils 48 Monate, wenn er nicht 36 Monate vor Ablauf des jeweiligen Leistungszeitraumes durch den AG oder den AN gekündigt wird, endet aber spätestens zum 30.06.2045 automatisch.

§ 24

Urkalkulation

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Urkalkulation in Papierform in verschlossenem und gekennzeichnetem Umschlag zur Aufbewahrung während der Vertragslaufzeit zu übergeben. Die Urkalkulation wird nach Zuschlagserteilung nur zur Prüfung von Vertragsanpassungsverlangen geöffnet. Der Auftragnehmer erhält Gelegenheit, anwesend zu sein und wird zu diesem Zweck rechtzeitig vor Öffnung darüber benachrichtigt.

§ 25

Außerordentliche Kündigung

(1)

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden durch

a) den Auftraggeber

1. wenn der Auftragnehmer wesentlichen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung durch den AG bezogen auf ein und dieselbe Pflicht nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen, zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen,
2. abweichend von § 8 Nr. 1 VOL/B: wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt; wenn vom Auftragnehmer oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Das Recht des Auftraggebers, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt,

3. wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat,
 4. im Falle der ungenehmigten Übertragung wesentlicher Leistungen auf Nachunternehmer,
 5. wenn der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter der vom Auftragnehmer eingeschalteten Unterauftragnehmer Adressaten von bestands- bzw. rechtskräftigen Ordnungsverfügungen, Bußgeldbescheiden, Strafbefehlen und/oder Urteilen im Zusammenhang mit umweltrechtlichen Bestimmungen sind, die eine schwerwiegende Verfehlung ahnden,
 6. wenn der Versicherungsschutz des Auftragnehmers erloschen ist – dem ist der Fall gleichgestellt, dass der fortbestehende Versicherungsschutz trotz Aufforderung durch den Auftraggeber nicht unverzüglich nachgewiesen worden ist - oder wenn die Zertifizierung des Auftragnehmers als Entsorgungsfachbetrieb wegfällt oder ihm zur Leistungserbringung erforderliche Genehmigungen entzogen werden –,
 7. wenn die vereinbarte Sicherheit nicht rechtzeitig geleistet wird,
 8. wenn der Auftragnehmer eine der in § 18 genannten Vertragsverletzungen verwirklicht hat (einer Abmahnung bedarf es in diesen Fällen nicht),
 9. sobald in einem Kalenderjahr so viele Malus-Tatbestände gemäß § 17 und/oder Vertragsstrafentatbestände verwirklicht werden, dass ohne die Regelung in § 17 Abs. 3 die Summe aller Abzüge und Vertragsstrafen 5 % der Netto-Vergütung für das entsprechende Kalenderjahr überschritten wäre.
- b) den Auftragnehmer,
1. wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung durch den Auftragnehmer bezogen auf ein und dieselbe Pflicht nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen.
 2. wenn der Auftraggeber im Umfang von mind. zwei Monatsrechnungen mit der Entrichtung des Entgelts in Verzug ist. Dies gilt nicht für Zahlungsbegehren aufgrund streitiger Preisanpassungsverlangen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, sobald der Auftragnehmer das Entgelt vor Zugang einer Kündigung erhalten hat. Sie wird nachträglich unwirksam, wenn der Auftragnehmer das Entgelt vor Zugang einer Kündigung erhalten hat.

- c) beide Vertragsparteien bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer nicht zugemutet werden kann oder aus einem sonstigen wichtigen Grund. Besteht der wichtige Grund in einem Fehlverhalten des Vertragspartners, das den Erfordernissen für das Vorliegen eines wichtigen Grundes entspricht, ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich.

(2)
Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3)
Verpflichtungen zur Anpassung des Vertrages und besondere Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(4)
Wird die Kündigung durch schuldhaft vertragswidriges Verhalten eines Vertragspartners veranlasst, ist dieser dem anderen Vertragspartner zum Ersatz des durch die Auflösung des Vertrags entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 26

Vertragsanpassung

(1)
Bei Änderungen abfallrechtlicher, abfallwirtschaftlicher und sonstiger die Pflichten aus diesem Vertrag betreffenden Bestimmungen sowie Änderungen des Entsorgungsgebietes sind die Vertragsparteien verpflichtet, diesen Vertrag den geänderten Verhältnissen soweit wie möglich anzupassen. Die Vertragsanpassungen sind unter Beachtung der beidseitigen Interessen zügig zu führen. Soweit sich durch Änderungen die wesentlichen Grundlagen für die Preisermittlung ändern, werden Preisanpassungsverhandlungen auf Grundlage der Urkalkulation geführt. Die Preisanpassung soll ausschließlich die durch die Veränderung kausal verursachten Mehr- oder Minderkosten auffangen. Diese sind vom Auftragnehmer – auch bei einem Preisanpassungsverlangen des Auftraggebers – detailliert nachzuweisen. Unter Zugrundelegung der aus der Urkalkulation ersichtlichen Kostenansätze sind die kausal durch die Änderungen verursachten Mehrkosten darzustellen und zu belegen. Der detaillierte Nachweis ist Anspruchsvoraussetzung für ein Preisanpassungsverlangen des Auftragnehmers.

(2)
§ 2 VOL/B gilt entsprechend.

§ 27

Schlussbestimmungen

(1)

Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen nicht berührt.

(2)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Vertragsbedingungen durch solche zu ersetzen, die den ursprünglich gewollten Erfolg herbeiführen. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsparteien vereinbart hätten, hätten sie diese Angelegenheit im Vorhinein bedacht.

(3)

Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(4)

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 28 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand des Auftraggebers.

Auftraggeber

Auftragnehmer